

Satzung über die Zusatzstudien „Theaterpädagogik: Performatives Gestalten“ an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 19. Juli 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

§ 4 Studienstruktur, Regelstudienzeit

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Bestehen des Zusatzstudiums, Wiederholung von Prüfungen

§ 7 Prüfungsformen

§ 8 Pflichtmodule

§ 9 Transcript of Records, Teilnahmeurkunde

§ 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die Prüfungsanforderungen für das Bestehen der Zusatzstudien „Theaterpädagogik: Performatives Gestalten“. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (APO) vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Studienziel

¹Die Zusatzstudien „Theaterpädagogik: Performatives Gestalten“ sind sonstige Studien im Sinne des Art. 56 Abs. 6 Nr. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher Teilqualifikationen für Studierende der KU. ²Die Zusatzstudien „Theaterpädagogik: Performatives Gestalten“ verfolgen das Ziel, Studierenden zentrale theaterpädagogische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Theorie und Praxis zu vermitteln. ³Mit dem Zusatzstudium erhalten die Studierenden fachliche Grundlagen und Kompetenzen, die ihnen die Planung, Durchführung und Reflexion szenischer Prozesse ermöglichen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

An den Zusatzstudien „Theaterpädagogik: Performatives Gestalten“ können Studierende teilnehmen, die in einem Studiengang an der KU immatrikuliert sind.

§ 4 Studienstruktur, Regelstudienzeit

- (1) Das Zusatzstudium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 5 Prüfungsausschuss

Die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Zusatzstudien obliegt dem Interfakultären Prüfungsausschuss.

§ 6 Bestehen des Zusatzstudiums, Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Zusatzstudien „Theaterpädagogik: Performatives Gestalten“ sind bestanden, wenn sämtliche Module mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und die oder der Studierende 30 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) Prüfungen, die schlechter als 4,0 oder mit „nicht bestanden“ bewertet sind, können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur im Rahmen einer Immatrikulation wiederholt werden.
- (4) Das Zusatzstudium endet, sobald die oder der Studierende nicht mehr in einem Studiengang der KU eingeschrieben ist.

§ 7 Prüfungsformen

- (1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).
- (2) ¹Ein Portfolio hat in der Regel einen Seitenumfang von 15 bis 20 Seiten bei einem 5 ECTS-Punkte umfassenden Modul und von 25 bis 30 Seiten bei einem 10 ECTS-Punkte umfassenden Modul. ²Die Bearbeitungszeit des Portfolios wird bei Mitteilung der ersten Arbeitsaufgabe durch die Dozierenden mitgeteilt und beträgt pro Portfolio-Baustein zwischen zwei und drei Wochen.

§ 8 Pflichtmodule

Folgende Pflichtmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkte sind erfolgreich zu absolvieren (nicht alle Module werden in jedem Semester angeboten):

1. Körper, Sprache und Stimme: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
2. Formen und Methoden der Theaterpädagogik/des darstellenden Spiels: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
3. Historische, kultur- und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Theaters/des Performativen: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
4. Spiel- und Theaterdidaktik (Modul mit Praxisbezug): 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio,
5. Fachpraxis (Modul mit Praxisbezug): Dramaturgie und Inszenierungspraxis: 10 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Portfolio.

§ 9 Transcript of Records, Teilnahmeurkunde

¹Über die bestandenen Zusatzstudien wird auf Antrag der oder des Studierenden beim Prüfungsamt ein Transcript of Records und eine Teilnahmeurkunde ausgestellt. ²Wird das gesamte Zusatzstudium nicht erfolgreich abgeschlossen, können einzelne erfolgreich absolvierte Module der Zusatzstudien in dem Transcript of Records des jeweiligen Primärstudiengangs als Zusatzmodule ausgewiesen werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 11. Mai 2022 und 14. Juni 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 18. Juli 2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10. Februar 2023; Az.: L.3-H6214.2.0/6/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 19. Juli 2023

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 19. Juli 2023 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juli 2023.